

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014

in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 13. Dezember 2019

- ABI StK 2014, S. 997, 2015, S. 593, 2019, S. 550, 2019, S. 777 –

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe

(1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung der Beruf, die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur

Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

§ 4 Abgabensatz

- (1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei
 - a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
 - b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.
- (3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben. Die Aufwendungen für Nebenwohnungen unterfallen nicht dieser Satzung.

§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Kulturförderabgabe.
- (4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Pflichten des Abgabentrichtungspflichtigen

- (1) Der Abgabentrichtungspflichtige hat
 - a) beim Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) in formgültiger

Weise abzugeben. In dieser Anmeldung hat der Abgabentrachtungspflichtige die Höhe der Kulturförderabgabe selbst zu berechnen,

- b) die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom abgabepflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen; diese Pflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3); in den von Anlage 2 nicht erfassten Fällen reicht eine sonstige schriftliche Erklärung sowie die Vorlage von Nachweisen, die belegen, dass die Übernachtung der Einkommenserzielung oder der Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient,
- c) die errechnete Kulturförderabgabe bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten,
- d) den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht abgabepflichtig ist, insbesondere weil sie beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Abgabentrachtungspflichtige sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Kulturförderabgabe nicht einzieht; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.

(3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.



§ 8 Tatsächliche Verständigung

Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.
Die Kulturförderabgabe ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag erhält derjenige die Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Kulturförderabgabe unterfiel.
Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gem. § 7 Abs. 1b), sind dem Antrag beizufügen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabentrachtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Abgabentrachtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person des Abgabentrachtungspflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche

Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 1b) übergeben hat, hat auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Köln diesem in dessen Diensträumen, alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.

(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 13

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.



Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung angewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Kulturförderabgabe.

A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer hierauf, außer den unter B und C genannten Fällen:

in vollen Euro

Euro

abzüglich

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren:

in vollen Euro

Euro

ergibt Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Abgabepflichtiger Betrag Euro

B Nur bei Pauschalpreisen

(sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist)

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7 Euro für Frühstück und je 10 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

in vollen Euro

Euro

abzüglich

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren:

in vollen Euro

Euro

ergibt Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Abgabepflichtiger Betrag Euro

C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

(sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist)

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl der Übernachtungsgäste

mal 100 Euro ergibt die

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Abgabepflichtiger Betrag Euro

**Bemessungsgrundlage
Abgabepflichtiger Betrag
in vollen Euro**

Euro

x Abgabensatz 5
vom Hundert (5%) =

**zu entrichtende
Kulturförderabgabe
in Euro, Cent**

Euro, Cent

**Fälligkeit der Kulturförderabgabe und Zahlungsaufforderung**

Die Kulturförderabgabe ist am 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Anmeldezeitraum) fällig und an die Stadtkasse Köln unter Angabe der IBAN DE63 3705 0198 0093 2229 74 und BIC COLSDE33XXX zu entrichten. Hierbei ist die Angabe des Kassenzeichens unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung (Erklärung) Widerspruch bei der Stadt Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn Sie den Widerspruch bei der oben genannten Dienststelle der Stadt Köln (Steueramt, Athener Ring 4, 50765 Köln) einlegen.

Hinweise

Die Abgabe dieser Steueranmeldung gegenüber der Stadt Köln steht einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Absatz 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Der Widerspruch gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.

Über folgenden Link können Sie die Stadt Köln auch per DE-Mail erreichen:

Kulturfoerderabgabe@STADT-KOELN.DE-mail.de

So können Sie Nachrichten, Dokumente sowie Änderungen vertraulich, sicher und nachweisbar über das Internet versenden und empfangen sowie beispielsweise auch Einschreiben elektronisch zuschicken.

Gesonderte Erklärung

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich habe alle Informationen zum Datenschutz in der diesem amtlichen Vordruck beigefügten Datenschutzerklärung des Steueramtes der Stadt Köln sowie die vorstehenden Hinweise und Belehrungen zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des
Abgabentrüchtigungspflichtigen oder seines Bevollmächtigten

Stand: 1. Januar 2020

Seite 3 von 3

Anlage 2 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

QR-Code / Internetlink

Erklärung des Beherbergungsgastes zur Kulturförderabgabe

Willkommen in Köln! Die Kulturförderabgabe ist ein wichtiger Beitrag zur Finanzierung unseres städtischen Angebots. Beherbergungen, die beruflich zwingend veranlasst sind, sind von der Kulturförderabgabe ausgenommen. Die Abgabe der vorliegenden Erklärung ist freiwillig, aber erforderlich, wenn Sie die Befreiung von der Kulturförderabgabe geltend machen wollen. Ob in Ihrem Fall eine Ausnahme vorliegt und wie Sie diese nachweisen können, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt "Kulturförderabgabe" sowie unseren weiteren Informationen im Internet. **Bitte geben Sie das ausgefüllte Formular in Ihrem Beherbergungsbetrieb ab.**

Name des Beherbergungsbetriebes

Beherbergungszeitraum
von oder am bis

Familienname des Beherbergungsgastes
(abgabepflichtige Person)

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Ich bin abhängig beschäftigt. Die berufliche zwingende Veranlassung weise ich nach durch:	Ich bin gewerblich bzw. freiberuflich tätig. Die berufliche zwingende Veranlassung weise ich nach durch:
<input type="checkbox"/> Buchung und Zahlung durch meinen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/> Name meines Finanzamtes (Einkommensteuer):
<input type="checkbox"/> Buchung durch meinen Arbeitgeber mit integrierter Arbeitgeberbestätigung (online).	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeberbestätigung (schriftlich) oder andere beigefügte Unterlagen, die die beruflich zwingende Beherbergung belegen (Beispiele siehe Merkblatt)	<input type="checkbox"/> Beigefügte Unterlagen, die die beruflich zwingende Beherbergung belegen (Beispiele siehe Merkblatt).

Ich versichere, dass ich diese Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte kann als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Ich habe das beigefügte Merkblatt "Kulturförderabgabe" sowie die beigefügte Datenschutzerklärung inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift
des Beherbergungsgastes
(abgabepflichtige Person)